

Antrag

der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Hilfstrukturen für Menschen mit Behinderungen in der Corona-Pandemie sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise wirkt sich massiv auf uns aus. Jede und jeder von uns wird dabei auf ganz individuelle Weise von den Auswirkungen der Krise getroffen. Dies gilt besonders für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen und Pflegenden, ebenso auch für Unternehmen und soziale Einrichtungen.

Mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland in besonderer Weise zum Schutz von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Viele Menschen mit Behinderungen sind gemäß den Risikoeinschätzungen des Robert Koch-Instituts besonders durch das Coronavirus SARS-CoV-2 gefährdet. Die vielen wichtigen Maßnahmen, die zur Eindämmung des Virus beitragen sollen, wirken sich deshalb auch unmittelbar auf Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe aus. So sind viele tagesstrukturierende und der beruflichen Rehabilitation dienende Angebote wie solche in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) ausgesetzt oder geschlossen. Gleiches gilt für die Angebote der Interdisziplinären Frühför-

derung (IFF), Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung (MZEB) und Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), die – aktuell weitgehend – nur telefonische Beratung anbieten können.

Durch die Schließung der Förderschulen und anderer Einrichtungen können viele Eltern behinderter Kinder ihren Anforderungen am Arbeitsplatz nicht gerecht werden. Im Infektionsschutzgesetz ist zwar ein Anspruch auf Entschädigung geregelt, aber es ist dort unpräzise formuliert, für welche Altersgruppe behinderter Kinder dies gilt. Auch die Gesetzesbegründung liefert hier keinerlei Anhaltspunkte. Zudem ist diese Möglichkeit in der Kommunikation der Bundesregierung über die Entschädigungsregelungen vollkommen untergegangen, so dass die betroffenen Eltern nichts darüber in Erfahrung bringen können (vergl. www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung). Hier ist eine gesetzliche Klarstellung sowie eine bessere Kommunikation notwendig.

Aus den genannten Gründen sind die Anforderungen für Familien und Einrichtungen in Bezug auf die Betreuung von Menschen mit Behinderungen massiv gestiegen. So sind erhebliche Mehrbedarfe beim Betreuungspersonal wie auch beim Schutz von Pflegenden und zu Pflegenden entstanden, denen dringend Rechnung getragen werden muss. Hinzu kommt, dass viele Einrichtungen aufgrund ausbleibender Leistungserbringung vor erheblichen Finanzierungslücken stehen, da solche Angebote der Behindertenhilfe, die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verankert sind oder als Komplexleistung erbracht werden, derzeit weder durch das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) umfasst sind noch durch das Krankenhausentlastungsgesetz.

Die Stärke einer inklusiven Gesellschaft beweist sich auch und gerade in Krisenzeiten. Aus diesem Grund ist die Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmen, wie sie durch das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) gewährleistet wird, richtig. Dennoch dürfen solche Einrichtungen, die nicht unter den Sozialschutzschirm fallen, nicht vergessen werden, da andernfalls wichtige Strukturen der Behindertenhilfe vor dem Ende stehen. Gleiches gilt auch für Inklusionsfirmen, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit und ihrer Unternehmensstruktur keinen Zugang zu Corona-Hilfen haben und so ebenfalls in Existenznot geraten. Insbesondere die uneinheitliche Informationspolitik der Bundesministerien für Arbeit und Soziales beziehungsweise für Wirtschaft und Energie in Bezug auf die Anspruchsberechtigung von gemeinnützigen Sozialunternehmen ist in diesem Zusammenhang zu bemängeln.

Um den Fortbestand vieler wichtiger Angebote der Behindertenhilfe auch über die Krise hinaus zu sichern und damit vielen Menschen mit Behinderungen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, müssen bestehende Schutzmechanismen daher umgehend ausgeweitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Maßnahmen zu ergreifen, um

1. die Versorgung von Menschen mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen durch hinreichende Ausstattung der Dienste und Einrichtungen mit Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln im Rahmen der Verteilung durch Bund, Länder, Kommunen und Kassenärztliche Vereinigungen sicherzustellen, Corona-bedingte Mehraufwendungen zu refinanzieren sowie den Zugang zu Testmöglichkeiten für die Dienste und Einrichtungen zu verbessern;

2. sicherzustellen, dass keine Finanzierungslücken für Einrichtungen, die Komplexleistungen anbieten, entstehen. So stellen beispielsweise Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) das Corona-bedingt freigestellte Personal für besondere Wohnformen bereit, um dort dem erhöhten Personalbedarf gerecht zu werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse über das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) unzureichend und müssen angepasst werden;
3. die Strukturen der interdisziplinären Frühförderung gemäß § 46 SGB IX zu sichern, indem die Einrichtungen der interdisziplinären Frühförderung vom Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) umfasst sind oder der festgeschriebene Ausschluss der SGB V und SGB XI Leistungen nicht gilt, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und die Leistungen der GKV als Komplexleistungen angeboten werden;
4. die Strukturen der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderungen (MZEB) gemäß § 119c SGB V und der Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) gemäß § 119 SGB V im Krankenhausentlastungsgesetz sowie im SodEG zu sichern;
5. eine Anspruchsberechtigung auf Entschädigung gemäß Infektionsschutzgesetz zu präzisieren für Eltern mit Kindern mit Behinderungen, welche älter als zwölf Jahre sind. In § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes ist festzuschreiben, dass für behinderte Kinder die Altersgrenze ausdrücklich nicht gilt;
6. die wirtschaftliche Absicherung von Inklusionsbetrieben laut § 215 Abs. 1 SGB IX zu sichern, indem gesetzlich klargestellt wird, dass der Status der Gemeinnützigkeit bei der Beantragung von KfW-Corona-Hilfen kein Hindernis ist. Auch ist es erforderlich, sich in den Fällen eines größeren gemeinnützigen Mehrheitsgesellschafters bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen auf die Mitarbeiteranzahl des antragstellenden Inklusivbetriebes zu beschränken.

Berlin, den 21. April 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die bisherigen Angebote der Behindertenhilfe sowie die der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen und auch die auf dem ersten Arbeitsmarkt tätigen Inklusionsbetriebe müssen erhalten bleiben, um nach Ende der Krise unmittelbar und in möglichst vollem Umfang zur Verfügung zu stehen. So wird sichergestellt, dass während und nach der Krise die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und UN-BRK festgeschrieben sind, auf dem derzeitigen Niveau gewahrt bleiben.

